Chercheling
Produktberatung
Joachim Schneider
Leipartstraße 12

81369 München

Telefax: 089/ 21 54 31 40
Telefon: 0 8 9 / 21 54 31 40 1
groups.google.com/g/posthoernchenschalen
chercheling
@e.mail.de

Sozialgericht München Richelstraße 11 80634 München

Telefax: 089 2367 290

Klage gegen die Arbeitsagentur München-Sendling (Kundennummer: 843D473788; Bedarfsgemeinschaftsnummer: 84308 / 0029803)

Aktenzeichen anhängiger Verfahren:

 Strafbefehl wegen »Unerlaubten Entfernens vom Unfallort« und wegen »fahrlässiger Körperverletzung« in Fahrradunfall mit angeblicher MVG- (Krankenhausuntersuchung) oder SWM-Mitarbeiterin (Anwalt) auf Zebrastreifen auf dem Weg zur Kündigung von Strom und Gas im August 2018:

bei der Unfallaufnahme der Polizei: 8571-011728-18/6

beim Amtsgericht: 943 Cs 415 Js 185618

beim Landgericht München I: 24 Ns 415 Js 185618

beim Oberlandesgericht: 22 AR 103

Wiederaufnahmeverfahren beim Wiederaufnahmegericht Starnberg:

1 Cs 51 Js 27435/21 WA

Beschwerdeverfahren gegen Richterin Henninger: 1 Os 21/22

- Meine Gegenanzeigen seit 2018:
 - bei der Staatsanwaltschaft München I:

415 Js 118864(Gemmer); 415Js 119318(Cloos)

bei der Generalstaatsanwaltschaft:

401 Zs 2379(Gemmer) und 401 Zs 2396(Cloos)

- Vollstreckungsverfahren der Geldstrafe p
 ünktlich zur Entlassung aus der Psychiatrie
 im Mai 2021, noch unter gerichtlicher Betreuung, eingestellt: 415 VRs 185618/18
- Wiederaufnahmeverfahren im Strafbefehlverfahrens, bei der Staatsanwaltschaft München II: 51 Js 27435/21
- Zus ätzliches Zivilgericht um Schadenersatz gegen mich seit 2020: beim Landgericht München I: 17 O 14400/20
- Beschwerden bei der Rechtsanwaltskammer
 - Schlüttenhofer: B/846/2022. Anwalt der Klägerin, will bei laufender Strafanzeige gegen mich wegen Unfallschuld meine Haftpflichtversicherungsnummer als für alle Fälle angefordert haben und will meine Antwort nicht erhalten haben.
 - Künzinger: B/1014/2022. Von ehemaligem gerichtlichen Berufsbetreuer angestellt, will gegen meinen Willen dessen Strategie eines Plädoyers auf

1 of 6 09/2 0/2 023 01:51 PM

meine Schuldunfähigkeit durchhalten und auf meine Teilschulderklärungen »zu gegebener Zeit« zurückgreifen, und will meine Gegenanzeigen nicht übernehmen.

 Strafantrag wegen Meldebetrug, Bedrohung, Belagerung, Spionage, Verleumdung und Beleidigung

in Sachen der Briefaktion »Prince Ritzinger c/o Schneider«

gegen Nachbarn, Hausverwaltung, Hausmeister, meinen Vermieter und Bruder, beteiligte Firmenabsender und Unbekannte

bei der Staatsan waltschaft München I: 261 AR 2847/18

Beschwerdeverfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft München: 22 Zs 2483/18 g

mehrmals auf mehreren Polizeiwachen unbegründet und bedrohlich auf Zivilprozess abgewiesen worden

- Strafantrag wegen Raubwerbung und Bedrohung und wegen Sachbeschädigung in Sachen angeschnitzter Pseudo-Biberbäume an meinen »Stammplätzen« (meiner Flugblattverteilung am Thalkirchener Platz in München und an meinem Badeplatz hinter dem Loisachzufluss nahe der Bootslände in Wolfratshausen)
 - bei der Polizei Wolfrats hausen: BY1619-007444-21/0
 - bei der Staatsanwaltschaft München II: 43 UJs 1795/22 qu
 - Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft München: 403 Zs 618/22 b
- Strafanzeige wegen Postanschriftfälschung, Kundendienst-Schikane und Vergraulung durch verschworene *Hacker*, gegen den *Server*-Dienst »Basic Networks « und weitere, unbekannte T\u00e4ter

Staatsanwaltschaft I: 258 AR 1546/23

o Beschwerde gegen die Polizeiwache Treffauerstraße (PI 15)

Aktenzeichen: PI15: BY8515-013932-22/1

Staatsanwaltschaft I: 123 AR 5699/22

Generalstaatsanwaltschaft: Beschwerde gegen StAI wegen Abfertigung vom 24. Januar 2023 meiner Beschwerde gegen PI15: 201 Zs 374/23 a

- Beschwerde gegen StAI wegen Abfertigung meiner Strafanzeige gegen »Basic Networks«: 204 Zs 679/23 c
- Zwangsweise Medikation und Entrechtung
 - Eingestelltes Betreuungsverfahren 2022: 716 XVII 1233/22
 - Betreuungsverfahren 2020/21: 716 XVII 1388/20
 - Beschwerdeverfahren zum Betreuungsverfahren 2020/21 am LGI: 13 T 1617/21
 - Beschwerdeverfahren zum Betreuungsverfahren 2019:
 - Betreuungsverfahren 2019: 716 XVII 5114/19
 - Unterbringungsverfahren 2019: 716 XIV 2032(L)
 - Nach Aufhebung der Betreuung im Juli 2021 Abbruch sämtlicher Beschwerdeverfahren:
 - Gegen die Gutachterin Nicole Cicha, die ihre Gutachten nachweislich willkürlich und fehlerhaft und betrügerisch begründet hat
 - Gegen ehemaligen Betreuer Jürgen Baumgartner, wegen Vernachlässigungen, Versäumnissen und deren betrügerischer Verschleierung
 - Gegen das Betreuungsgericht, das sich über meine sämtlichen Widersprüche hinweggesetzt hat, meiner Schreiben seit Einladung zum Gerichtsverfahren vor der Abholung der Polizei Ende Oktober 2020, sowie vor dieser Einladung, unter dem früheren Aktenzeichen
 - Gegen das frühere Betreungsgericht, das sich auch schon über meine

- Beschwerden hinweggesetzt hatte
- Gegen das Beschwerdegericht, weswegen man mich im Frühjahr 2021 in der Zwangsunterbringung in der Psychiatrie Haar an das Bundesverfassungsgericht nach Karlsruhe verwiesen hatte
- o Beschwerdeverfahren gegen das Beschwerdeverfahren für Nachbarn von 2019, im seit November 2017 öffentlichen und seit Sommer 2018 angezeigten Nachbarstreit
 - Gescheiterter Schriftwechsel zur Vorbereitung von sachlichen Gesprächen und gescheiterter Hausbesuch, im April 2019:
 beim Sozialreferat (S-IV-SBH-SW-TR1-BSA | Frau Viktoria Astfäller): S-IV-SBH-SW-TR1-BSA
 - Gescheiterter Schriftwechsel und gescheiterte Terminvereinbarung für sachliche Gespräche zum Nachbarstreit im Mai, Juni, Juli 2019: beim Gesundheitsreferat (Sozialpsychiatrischer Dienst RGU-GVO33 | Herr Mahler): 2019/SPD.A/000.295-3
 - Abgesagte psychiatrische Begutachtung im August 2018: beim Gesundheitsreferat (Gesundheitschutz RGU-GS-KVA-PB | Frau Dr. Kiemer): RGU-GL-KVA/PS
 - Eilunterbringung in der Psychiatrie Haar anlässlich einer Verkehrskontrolle und eines verweigerten Alkoholtests, in deren Beschluß die Lügen und Verleumdungen von Nachbarn erstmals angegeben wurden: beim Gesundheitsreferart (Gesundheitschutz RGU-GS-KVA-PVB | Herr Abriel): RGU-GGS-KVA-PVB-ab
 - Anstehende Beschwerde und Richtigstellung seit August 2019: nach November 2019 erst seit Juli 2021 erneut beim Gesundheitsreferat selbst (Gesundheitschutz GSR-GS-KVA-PVB | Herr Martin Kellner): GSR-GS-PVB
 - Erneute Prüfung der »Erforderlichkeit« einer Betreuung im März 2022 anlässlich meiner Strafanzeige gegen Raubwerbung: beim Sozialreferat (S-I-SIB/B3) | Frau Francoise Lombard): kein Zeichen angegeben beim Betreuungsgericht 716 XVII 1233/22 | »Verfahren wegen Anordnung einer Betreuung« eingestellt mit Bescheid vom 18. März 2022
 - Erneute Prüfung der »Erforderlichkeit« einer Betreuung seit Januar 2023 beim Sozialreferat (S-I-SIB/B3) | Frau Boguslawa-Maier beim Betreuungsgericht 716 XVII 6430/22: 18. Januar 2023: Nach Antrag auf Notanwalt in Beschwerde bei Richterin Wild vom Zivilgericht München wegen vorauseilender Kündigung der Rechtsanwältin Künzinger; Wiedereinsetzung der Verfahrenspflegerin von 2020/21 Monika Hagn trotz Beschwerden auch wieder von der Richterin Frau Stocker-Weigand; eingestellt mit Bescheid vom 15. Mai 2023.

Anlagen:

- Kopie des Widerspruchsbescheides der Arbeitsagentur vom 25. August 2023, die meine Wiederholung der Beschwerde nicht erwähnt.
- Kopien meiner beiden Beschwerden gegen die erstmalige Abrechnung der monatlichen Almosen von meiner Mutter vom 24. Mai 2023 und wiederholt am 19. Juli 2023, nebst der Eingangsbestätigungen vom 26. Mai 2023 und 19. Juli 2023
- Kopie des Anschreibens zum Weiterbewilligungsantrag vom 18. Oktober 2021 mit meinen außerordentlichen Anträgen, insbesondere auf Rückzahlung der Überschüße aus Heizkostenpauschalen, die mir die Arbeitsagentur seither weder offiziell erlassen, verrechnen oder zur Nachzahlung in Raten in Rechnung stellen will.
- Weiterbewilligungsantrag nebst Anschreiben und Anlagen vom 19. September 2023 mit Angaben zu »Investitionen aus Einkommen Dritter« zur rückwirkenden Verrechnung und Rückzahlung und zur Mitteilung meines zukünftigen Verzichtes auf die monatlichen Almosen von meiner Mutter. Zur Weiterleitung an die Arbeitsagentur!

3 of 6 09/20/2023 02:24 PM

München, 262.38.2023 (19. September)

Sehr geehrte Damen und Herren!

 Es ist mit der Formulierung des Gesetzgebers eigentlich »grob unbillig« (§11.5.1), die monatlichen 165 € von meiner Mutter als geschäftsmäßige und investitionszweckgebundene »Zuwendung Dritter« plötzlich für meine Unternehmensberatung abzurechnen, weil es sich hauptsächlich um »Zuwendungen« in einer freien Wohlfahrtspflege nach Punkt 4 und 5 des §11 im SGB II handelt, die mir schon lange vor der Anmeldung meiner Unternehmensberatung nötigste Käufe in Kleidung und Büro und Nahrung nach Öko-Standard ermöglicht haben, zu denen mir eine »rechtliche und sittliche Verpflichtung« auch ohnedies besteht, wie meiner Mutter auch, die ihre besonderen »rechtlichen und sittlichen Verpflichtungen« mir gegenüber mit ihren monatlichen Zuwendungen nicht zu vergünstigen versucht hat, aber übrigens trotzdem vernachlässigt und verbrochen hat, denn sie verleugnet und verharmlost sämtliche meiner Streitsachen mit Nachbarinnen und Nachbarn und mit meinem Bruder und Vermieter Ingo, wenn auch nicht so strafwürdig wie dieser selbst, oder wie die übrigen Parteien, oder wie die Staatsanwaltschaft und das Betreuungsgericht und die Polizei, die meine Beschwerden und Strafanzeigen seit Mai 2018 verweigern, nachzulesen und nachzugehen unter den angegebenen Aktenzeichen und in der Werbezeitung meiner Unternehmensberatung unter www.posthoernchenklackern.de.

Die Arbeitsagentur hält mich mit ihrem Widerspruchsbescheid vom 25. August 2023 nicht für würdig, mich auf meine eigentliche Nachlässigkeit zu ermahnen, daß ich die monatlichen 105€ von meiner Mutter in den Weiterbewilligungsanträgen seit meiner Gewerbeanmeldungsbestätigung vom Januar 2022 zwar weiter mit Kontoauszügen bekanntgemacht aber nicht in dem Formular für »Einkommen aus Selbstständiger Tätigkeit« als »Zuwendungen Dritter« unter den »Betriebseinnahmen« aufgeschlüsselt hatte, und daher auch nicht den geforderten Verwendungszweck für die »Investitionen aus Zuwendungen Dritter« bekanntgegeben hatte, als welche ich die Almosen absetzen zu dürfen, mich die Arbeitsagentur unterrichten auch nicht will, obwohl ich zuletzt noch um Hinweise zu Förderungen für Selbstständige gebeten hatte.

Ohne Einnahmen oder Gewinn hatte ich auch meine laufenden und einmaligen Betriebsausgaben nicht zur Absetzung aufgeschlüsselt, weil es sich bei den meisten meiner laufenden Ausgaben nicht um ausschließliche Geschäftsausgaben meiner Unternehmensberatung handelt, die mir bisher für nicht absetzbar galten, wobei ich mich aber über das vorliegende Schreiben eines besseren kundig gemacht habe, und daher nun nach den «Hinweisen für Selbstständige» mit Stand vom August 2022 zum Beispiel die Hälfte der monatlichen Gebühren meines auch privat genutzten Telefon- und Internetzanschlußes zur Absetzung angebe, wie das Sozialgericht in dem Neuantrag zum 1. November 2023 anbei selber nachprüfen kann, mit welchem ich auch die Investitionen aus den Zuwendungen meiner Mutter aufschlüssele, um die Almosen durch meine Mutter für die Monate jeweils einschließlich Juni mit Oktober 2023 zurückzufordern, und um in Zukunft auf diese regelmäßigen Almosen zu verzichten.

2. Die Arbeitsagentur möchte die bisherige »Nichtanrechnung« als »vorläufig« auch ohne Bescheid und ohne Ermahnung verstanden haben und daraus keinen »Vertrauensschutz« und keine »Verbindlichkeit entfalten« haben lassen, was ich damit wenigstens in der anderen Sache meiner Beschwerden wegen meiner unbestätigten und unbeschiedenen Anträge seit Herbst 2021 ihr vorgehalten zu haben bewiesen bekomme, in einer Sache, in der ich mir die Versäumnisse und Vernachlässigungen des vorliegenden Falles nicht anlasten lassen muss, welche

4 of 6 09/2 0/2 023 01:51 PM

die Arbeitsagentur mit ihren Übervorteilungen und Vertrauenserschleichungen in diesem liegengebliebenen Fall vergleichen zu wollen scheint, wenn nicht sogar mit denjenigen Hintergehungen und Hilfsunterlassungen und Pflichtversäumnissen meiner Familie zu verrechnen und zu verwerten, als würde sie mich ihre Bestechung durch meine Familie bezahlen lassen wollen, die man mir in diesem neuen Fall aber eher abwegig zu vermuten stellt, anders als etwa im Fall des Betreuungsantrages durch meinen Bruder und Vermieter Ingo im Herbst 2020, oder im Fall der von ihm fortgeführten verlogenen Beschwerde einer Nachbarin Blazic im Sommer 2019, wenn er jeweils die Streitsachen mit Nachbarn und mit mir unterschlägt und mein Hilfsgesuch wie meine Leiden unter Spionage und Belagerung verhöhnt, und weder das Betreuungsgericht noch die Polizei und die Staatsanwaltschaft meine Beschwerden und Strafanzeigen einsehen will, zuletzt auch die noch unbestätigte vom 22. Mai 2023 wegen Bestechung und Amtsmissbrauch nicht. Die Frau meines Bruders Ingo Hanna Graf ist selber Arbeitsagenturbeamtin in München und mein Bruder Joel ist Steuerfahnder in Karlsruhe, zumindest nach dem Stand meiner Kenntnis.

Ohne die Wiederholung meiner Beschwerde am 19. Juli 2023 anzuführen, warnt mich die Arbeitsagentur in ihrem Bescheid vom 25. August 2023, daß mir im Klagefall auch die rückwirkende Abrechnung drohen würde, denn die Almosen von meiner Mutter könnten je nach dem, »ob und in welchem Umfang die diesbezügliche Unrichtigkeit auch in den Entscheidungen über frühere Bewilligungszeiträume rechtlich zu korrigieren ist«, rückwirkend bis zum Weiterbewilligungsantrag vom November 2020 nachzurechnen sein, denn seither sind die Almosen von meiner Mutter auf meinem Girokonto eingegangen, oder noch weiter zurück, als mir die »Postbank« ob fehlerhaft oder schickanös das »Sparbuch« aufgelöst hatte, das die »Postbank« Neukunden mit der »SparCard« ersetzt.

Die Gründung meiner Unternehmensberatung datiert übrigens rückwirkend zum 1. August 2018, dem Stichtag meiner ersten öffentlichen und außerfamiliären Beratungsangebote, nämlich an die Hausverwaltung und die Eigentümerversammlung in Streitsachen der Hausmeisterei.

3. Die Arbeitsagentur übergeht und unterschlägt meine seit Herbst 2021unbestätigt anstehenden Anträge in ihrem Widerspruchbescheid vom 25. August 2023 und untermauert die Drohung hinter der Übervorteilung und Vertrauenserschleichung, ihren inoffiziellen Vergleich meiner Anträge auf Kostenerstattung mit meinen Anträgen auf Rückzahlung von überzähligen Heizungskostenpauschalen nicht anzufechten, und die verbundenen Streitsachen ruhen zu lassen.

Die Arbeitsagentur will mir seit Herbst 2021 die Erlassung der Überschußrückzahlungen aus einer 2018 eigens vereinbarten Heizkostenpauschale nicht wenigstens bescheiden, und bestätigt außerdem auch meinen Antrag auf Kostenerstattung für eine Herdabgasvorrichtung nicht, die mit meinem Bruder und Vermieter eine der wichtigsten Streitsachen ist, der keinen Grund für einen zusätzlichen Kaminanschluß auch für den Gasherd erkennen will, ebensowenig wie der Kaminkehrer, der jedes Jahr prüft, ob das Abgas der Gasheizung gänzlich in den Kamin gesaugt wird, dessen Sog zu schwach für den Anschluß des Gasherds wäre, obwohl seit Jahren Aluminiumrohre in fast allen anderen sichtbaren Kaminen auf dem Dach den Sog verstärken dürften, oder der Dunst zu dreckig, der sich filtern lassen müsste, oder der Lappen im Kaminrohr zu gefährlich, obwohl ich das Gas seit Sommer 2019 nachweislich abgestellt hatte, und zwar im Protest, oder ein Lappen im Kaminrohr zu bedeutsam, weil die Gutachterin am Betreuungsgericht Psychiaterin Nicola Cicha nach einer Begründung für den Zwangsbehandlungsantrag durch meinen Bruder und Vermieter sucht, dem ein Schutzleiter zu gefährlich gewesen wäre,

5 of 6 09/2 0/2 023 01:51 PM

mich weiter unbehandelt in Belagerung durch Gegenaktivisten zur Miete wohnen zu lassen, den ich eigenmächtig auf Putz verlegt hatte, um den Smog abzuschaffen, wie ich damals wähnte, den Schutzkontakt aus der Sanierung von 2013 selber nachrüsten zu müssen, und außerdem jedes Zimmer an eine eigene Sicherung anschließen wollte, nachdem ich mich mit einer selbstgebastelten Zwischentür zumindest gegen die wiederholten Einbrüche während Einkaufsgängen geschützt zu haben geglaubt hatte, die mein Bruder und Vermieter leugnet und in seinem Betreuungsantrag verheimlicht, dessen Zwangsbehandlungsantrag von der Psychiaterin in Haar Doktor Faud unabhängig wiederholt worden wäre.

Auch auf dieses Thema meiner Plakate meiden mich Hausmeister und Hausverwaltung und Nachbarn, die ungehindert bei mir spionieren. Auch mein Antrag auf ein Darlehen für eine Studienreisenvorbereitung ist wieder unbeantwortet geblieben, wie meine außerordentlichen Anträge allesamt, auch auf wiederholte Beschwerde.

Aktuell habe ich der Arbeitsagentur schon neue Verrechnungen der Heizkostenüberschüße angeboten, und zwar mit den bisher von mir nicht erhobenen Freibeträgen für meine Zahnzusatzversicherung und mit den überzähligen und gesetzlich unverpflichteten Gutschriften aus früheren Abschlagsaufrechnungen mit den Energieversorgern, gemäß der Fachlichen Weisung zu »berücksichtigendes Einkommen« §§11 - 11b des SGB II Punkt 4.4.4. Stand 18. August 2016 (auch 1. Juli 2023 noch), derentwegen ich die Heizkostenpauschale zur Erleichterung des Weiterbewilligungsantragsverfahrens vereinbart hatte, das regelmäßig in die Zeit der Abschlagsrechnungen der Heizung gefallen war.

- 4. Erstmals beantragt habe ich die Überschussrückzahlungen aus der Heizkostenpauschale in meinem Weiterbewilligungsantrag vom 18. Oktober 2021, als ich Ersparnisse aus meiner Unterbringung aus der Psychiatrie von Ende Oktober 2020 bis Mai 2021 aufwenden hätte können, und die Versäumnisse meines ehemaligen Betreuer Jürgen Baumgartner zu übernehmen hatte, gegen den übrigens vor dem Betreuungsgericht meine Beschwerden in schwereren Fällen auf Bearbeitung harren, auch als wegen der mir rätselhaften Gutschrift, die mir die Arbeitsagentur mit ihrem Widerspruchsbescheid vom 25. August 2023 ebenfalls wieder nicht erklären wollte.
- 5. Das Sozialgericht findet in der aktuellen Fassung der wiederholten Beschwerde vom 19. Juli 2023 auch meine Frage, ob »Zuwendungen Dritter« bei selbstständiger Tätigkeit nicht mit einem festen Freibetrag verrechnet werden, oder nach welchem, ob auf den Freibetrag von 180€ monatlich (nach §11b Punkt 2 des SGB II) für Nebeneinkommen als wie bei einer Erwerbstätigkeit oder auf den Freibetrag von 3000 € jahrlich (nach §11a Absatz 1 Nummer 4 des SGB II und) für Aufwandsentschädigungen bei steuerfreiem Einkommen etwa aus ehrenamtlichen Tätigkeiten wie der Pflege der eigenen Eltern, die ich jedoch von den Almosen durch meine Mutter schon unterschieden habe. Die Arbeitsagentur will mir nur den Freibetrag von 30€ für Versicherungesbeiträge absetzen und verweigert mir nach wie vor Auskunft und Ermäßigung, bis zu welcher Höhe und unter welchen Bedingungen »Zuwendungen Dritter« als »Investitionen« abgesetzt werden können.

Joachim Schneider